



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 24. Februar 2024

Nr. 2

Inhalt: Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Leitfaden für Gemeindeteams im Bistum Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 09.11.2023. – Korrektur der Personalchronik Amtsblatt 2024-01 Nr. 1. – Personalchronik. – Redaktionsplan für das Amtsblatt. – Mitteilungen über Sterbefälle, Sterbeurkunden. – GEMA – Neuerungen ab 01.01.2024

Bischof

20. Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms

Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und

Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms.

Aufgrund von Zuwachs und der Verlagerung der Konzentration der Katholikinnen und Katholiken der Polnischen Gemeinden Mainz und Offenbach werden diese in Ausübung des Hirtendienstes gemäß c. 383 § 1 CIC zum 01.01.2024 verändert und neu umschrieben. Gleichzeitig werden aus den gleichen Gründen drei neue Polnische Gemeinden, nämlich in Darmstadt, Gießen und Worms errichtet.

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Offenbach umfasst die Pfarreien Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhäuser und St. Franziskus, Offenbach und die Pastoralräume Dreieich-Isenburg, Heusenstamm-Dietzenbach, Mainbogen, Mühlheim-Obertshausen, Rodgau-Rödermark, Wetterau-Mitte, Wetterau-Ost und Wetterau-Süd mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Gießen umfasst die Pastoralräume Gießen-Nordstadt, Gießen-Stadt,

Gießen-Süd, Vogelsberg-Nord, Vogelberg-Süd und Wetterau-Nord mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Mainz umfasst die Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim und die Pastoralräume AKK-Mainspitze, Bingen, Bodenheim, Mainz-City, Mainz-Mitte-West, Mainz-Nordwest, Mainz-Süd, Nieder-Olm, Rheinhessen-Mitte, Rhein-Selz, Groß-Gerau-Mitte, MainWeg und Nördliches Ried mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Worms umfasst die Pfarreien Hl. Edith Stein, Einhausen-Lorsch und Hl. Johannes XXIII., Viernheim und die Pastoralräume Alzeier Hügelland, Bensheim-Zwingenberg, Hepenheim, Südliches Ried und Worms und Umgebung mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Darmstadt umfasst die Pastoralräume Bachgau, Darmstadt-Mitte, Darmstadt-Südost, Darmstadt-West, Neckartal, Odenwaldkreis, Otzberger Land, Überwald und Wechnitztal mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.12.2023

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

21. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 19.12.2023 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 15, Ziff. 115, S. 239 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

I. Die AVO Mainz Anlage 6 Entgeltordnung für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2, § 1 erhält folgende neue Fassung:
„§ 1 Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im ersten Ausbildungsjahr

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe von 90% der Entgeltgruppe 12.“

2. Abschnitt 2, § 2 erhält folgende neue Überschrift:
„§ 2 Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.09.2024 in Kraft.

Mainz, den 01. Februar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

22. Leitfaden für Gemeindeteams im Bistum Mainz

*>Verantwortung teilen< bedeutet, dass wir neu die Würde der Taufe sehen lernen. In jedem und jeder Getauften lebt Christus in dieser Welt, alle haben teil an seinem priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt. Insofern hat jede und jeder Getaufte das Recht und die Pflicht, Verantwortung für und in der Kirche zu übernehmen – aber in der Nachfolge Jesu als Dienst, nicht als Herrschaft über andere.“
(Bischof Kohlgraf, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2019)*

Präambel

>Verantwortung teilen< ist eines der Prinzipien des Pastoralen Wegs, der 2019 im Bistum Mainz begonnen

wurde. Sein Ziel ist es, Kirche im Bistum Mainz neu auszurichten, damit sie zukunftsfähig wird. Dabei spielt die (Rück-)Besinnung auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften eine zentrale Rolle. Es bildet die theologische Grundlage für eine im Bistum Mainz neue Form der gemeindlichen Verantwortung: für Gemeindeteams.

Definition

Damit gemeindliches Leben vor Ort auch in größeren Räumen möglich ist bzw. erhalten bleibt, können und sollen Menschen vor Ort Verantwortung für ihre Gemeinde übernehmen. Die Bildung von Gemeindeteams ist der konkrete Ausdruck dieser Vision und wird vom Bistum ausdrücklich gewünscht. Gemeindeteams sind kleine Gruppen von getauften Menschen, die gemeinsam Mitverantwortung für das Leben in den Gemeinden wahrnehmen, damit das christliche Leben vor Ort lebendig ist und vertieft wird. Sie nehmen Anteil an der Hirtensorge des Pfarrers, die er gemeinsam mit dem Pastoralteam ausübt, und werden daher vom Bischof beauftragt, bestimmte – je nach Situation vor Ort zu vereinbarende – Funktionen aus dem Aufgabenbereich der Seelsorge und Leitung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde ehrenamtlich und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie sind konkreter Ausdruck einer Kirche der Beteiligung. Die Gemeindeteams sind Ansprech- und Bezugspersonen sowohl für die Menschen vor Ort als auch für das Pastoralteam und den Pfarreirat.

Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für Gemeindeteams bilden die beiden Canones 228 §1 und 519, die regeln, dass Laien Anteil haben können an der Hirtensorge. Der weitere rechtliche Rahmen ist geregelt durch das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz, das am 30.08.2023 von Bischof Kohlgraf in Kraft gesetzt wurde.

Lokale Kirchenentwicklung als Grundlage

Die Bildung von Gemeindeteams ist ein Teil der lokalen Kirchenentwicklung. Diese vertraut darauf, dass Gottes Geist in dieser Welt wirksam ist und die Kirche (vor Ort) begleitet, entwickelt und lebendig hält. Lokale Kirchenentwicklung orientiert sich theologisch am gemeinsamen Priestertum aller Getauften, inhaltlich an den Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort und nimmt die Charismen und Berufungen ernst. Sie ermutigt zum bewussten christlichen Leben und zur gemeinsamen Sendung als Kirche vor Ort. Sie stellt sich die Fragen: Welche Kompetenzen haben wir und was brauchen die Menschen? Lokale Kirchenentwicklung ist dementsprechend innovativ ausgerichtet und wird individuell gestaltet.

In den (neuen) Pfarreien nehmen Pfarreirat, Pastoralteam und Gemeindeausschuss zusammen mit der Gemeinde vor Ort diese in den Blick: Was/wen braucht es hier? Ist ein Gemeindeteam für uns das Passende?

Zusammensetzung

Ein Gemeindeteam besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Bei der Besetzung des Gemeindeteams ist möglichst auf Parität, Vielfalt und Repräsentanz der Gemeindemitglieder zu achten.

Das Gemeindeteam wird während seiner Beauftragungszeit geistlich, fachlich-theologisch sowie pastoral-praktisch durch eine Person aus dem Pastoralteam begleitet. Ein Mitglied des Gemeindeteams ist gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 1. d. Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat.

Bildung eines Gemeindeteams

Die Interessierten für das Gemeindeteam werden von Gemeindegliedern, dem Pastoralteam und/oder dem Pfarreirat gesucht bzw. sie fühlen sich selbst berufen und bewerben sich für diesen Dienst. Sie erfüllen grundlegende Bedingungen (z. B. Präventionsschulung und Führungszeugnis). Nach der Zustimmung durch den Pfarreirat und das Pastoralteam nehmen die Mitglieder des Gemeindeteams an einer Qualifikation für Gemeindeteams teil, die das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge entwickelt und anbietet.

Dort, wo ein Gemeindeteam beauftragt ist, kann auf die Bildung eines Gemeindeausschusses verzichtet werden. In Gemeinden, in denen es sowohl ein Gemeindeteam als auch einen Gemeindeausschuss gibt, tragen beide gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche vor Ort und wirken in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben vertrauensvoll zusammen (vgl. § 11 Abs. (7) und (8) Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz).

Beauftragung

Auf Antrag von Pfarreirat und Pfarrer werden die Mitglieder der Gemeindeteams durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren beauftragt. Die Beauftragung von drei Jahren erfolgt für das gesamte Gemeindeteam im Sonntagsgottesdienst. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit beauftragt werden. Sollte das nicht möglich sein, können die verbleibenden Mitglieder auch in geringerer Zahl bis zum Ende der Beauftragungszeit weiterarbeiten. Die Beauftragung eines Mitglieds kann auf Antrag von Pfarreirat und Pfarrer um drei Jahre verlängert werden. Die Gesamtbeauftragungszeit sollte neun Jahre nicht übersteigen.

Begleitung und Aus- und Fortbildung

Das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge steht im engen Austausch mit den Gemeindeteams. Es bietet in Kooperation mit der Abteilung Personalentwicklung und Beratung und dem Institut für Spiritualität die Qualifikation und begleitende Fortbildungen an und unterstützt die Mitglieder der Gemeindeteams. Die Kosten trägt das Bistum.

Aufgaben

Das Gemeindeteam ist ein Seelsorge- und Leitungsteam und trägt Verantwortung für das Leben der Gemeinde vor Ort. Schwerpunkte und Ausrichtung der Arbeit müssen je individuell und in Absprache mit dem Pfarreirat, gegebenenfalls dem Gemeindeausschuss und dem Pastoralteam zu Beginn der Beauftragungszeit getroffen werden. Allgemein lassen sich folgende Aufgaben zusammenfassen:

- Das Gemeindeteam nimmt die Lebenssituationen von Menschen im Sozialraum sorgfältig wahr und setzt hieraus Schwerpunkte für die Arbeit.
- Es trägt Verantwortung für eine Zukunftsperspektive kirchlichen Lebens in der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeindeteams gehen einen geistlichen Weg miteinander und fördern das geistliche Leben der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeindeteams geben den Fähigkeiten und Begabungen in der Gemeinde Raum und laden zum Mitmachen ein. Grundlage des Handelns ist das Pastoralteamkonzept der Pfarrei.
- Das Gemeindeteam trägt Mitsorge für die Seelsorge in den Grundvollzügen der Pastoral (Dienst an den Nächsten, Glaubenszeugnis, Gottesdienste, Gemeinschaft).
- Mitgliedern aus dem Gemeindeteam kann über Beauftragung oder Bevollmächtigung (Letztere unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips) durch den Kirchenverwaltungsrat Mitverantwortung an der finanziellen Ressource und gemeindlichen Gebäuden auf der Basis von Kostenstellen-(Teil-)Budgets übertragen werden. Außerdem kann dem Gemeindeteam auf der Basis der Kostenträgerrechnung ein Betrag von jährlich maximal 1000 Euro für Auslagen, Geschenke etc. (Verfügungsetat) im gemeindlichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Über die grundsätzliche Anwendung des Verfahrens und die endgültige Höhe des Verfügungsbudgets entscheidet der Kirchenverwaltungsrat im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanberatung. Diese Mittel werden über Kostenstellen und Sachkonten unter Einbeziehung des Kostenträgers entsprechend in der Buchhaltung verbucht.

Arbeitsweise des Gemeindeteams

- Das Gemeindeteam trifft sich in der Regel monatlich.
- Die Treffen haben einen geistlichen Rahmen, z. B. Bibelteilen, Gebet, Stille ...
- Die Mitglieder tauschen sich aus über das konkrete Leben aus dem Glauben:
- Welche Begegnungen mit Menschen haben in mir Resonanz ausgelöst?
- Welche Aufgaben entstehen daraus für die Gemeinde vor Ort?
- Sie besprechen und planen die anstehenden Aufgaben.

- Sie reflektieren die durchgeführten Aufgaben und Maßnahmen.

Der vorliegende Leitfaden gilt „ad experimentum“. Das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge zeichnet verantwortlich für die regelmäßige Evaluation des Gesamtprozesses.

Mainz, den 30.01.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

23. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.
„Anmerkung zu B
Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

24. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

25. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 09.11.2023

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

**26. Korrektur der Personalchronik
Amtsblatt 2024-01 Nr. 1**

27. Personalchronik

Pfarrfesten, Kindergartenfesten etc.) mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt. Es ist daher die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren.

Angesichts des Wegfalls des früheren Pauschalvertrages über die Musiknutzungen bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen kann über folgende Neuerungen informiert werden:

Seit dem 01.01.2024 existiert kein Pauschalvertrag für den Bereich

- Konzerte und
- Gemeindeveranstaltungen

zwischen dem VDD und der GEMA mehr. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 01.01.2024 alle Veranstaltungen v o r a b bei der GEMA über das GEMA Online-Portal anmelden (<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>).

Die Anmeldung muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh-wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die Quadratmeterzahl zu melden und zusätzlich die
- Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

28. Redaktionsplan für das Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint künftig immer am 15. eines Monats. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag erscheint das Amtsblatt am nächsten Werktag. Redaktionsschluss für ein jedes Amtsblatt ist am 1. des entsprechenden Monats. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag ist der Redaktionsschluss am nächsten Werktag. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Beiträge schicken Sie bitte im Word-Format an: amtsblatt@bistum-mainz.de.

29. Mitteilungen über Sterbefälle, Sterbeurkunden

Die Pfarrämter werden gebeten, fortan keine Sterbeanzeigen, Sterbeurkunden, Mitteilungen über Sterbefälle usw. mehr in Kopie oder als Original per Post oder E-Mail an die Zentrale Meldestelle im Ordinariat zu senden. Insbesondere aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir darum, hier Papier und Porto einzusparen und ab sofort auf die Zusendung zu verzichten. Für Rückfragen steht die Zentrale Meldestelle unter meldewesen@bistum-mainz.de zur Verfügung.

30. GEMA – Neuerungen ab 01.01.2024

1. Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten

Die GEMA hat den Vertrag über die Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten (wie z. B.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Senioren-Veranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten: <https://www.gema.de/portal/app/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen (Reihenfolge der gespielten Titel) gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden: <https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein>

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier: <https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Abschließend sei angemerkt, dass für alle Veranstaltungen ein 20%-iger Nachlass in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

2. Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“

Der Pauschalvertrag über die Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ konnte bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen.

Zur Erinnerung sei an dieser Stelle festgehalten, dass dieser Vertrag die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen umfasst (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern), die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Recht, Frau Ute Bockius, E-Mail: ute.bockius@bistum-mainz.de